

Briefwahl Niederschrift
zum Abstimmungsverfahren über eine Schulumwandlung
Umwandlung der katholischen Grundschule An der Steinbreche
in eine Gemeinschaftsgrundschule
Stichtag: 09.05.2023 – 16:00 Uhr

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute, 10.05.2023, 10:00 Uhr anberaumten öffentlichen Auszählung des Briefwahlergebnisses waren erschienen:

	Familiennamen	Vornamen	Funktion
1.	Bodenjesser	Frank	
2.	Hennig	Ariane	
3.			
4.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen, bzw. waren anwesend:

	Familiennamen	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) sowie der §§ 26, 27 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

2.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach bis 09.05.2023 – 16:00 Uhr

insgesamt

117

Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

nicht erhalten hat.

Ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine liegt als Anlage dieser Niederschrift bei.

2.4 Sodann wurden die Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge entnommen. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5

9

Wahlbriefe wurden insgesamt beanstandet.

Es wurden keine Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

	Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig bis zum 09.05.2023 – 16:00 Uhr eingegangen sind.
6	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
1	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
7	Wahlbriefe wurden insgesamt zurückgewiesen . Die Einsender wurden nicht als Wähler gezählt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigefügt.

2.6 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen:

Abstimmberechtigt waren

153

Personen

= A

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Die Briefwahlurne wurde geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab

110

Stimmzettelumschläge = Briefwähler = B

3.2 Danach bildeten die Beschäftigten die folgenden Stapel:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
- b) einen Stapel aus ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

Die Beschäftigten prüften die Stapel und trugen das Ergebnis in die nachfolgende Tabelle ein.

4. Abstimmungsergebnis

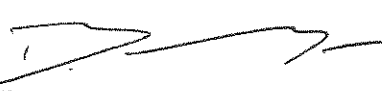
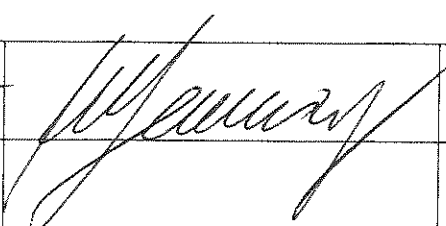
C	ungültige Stimmen	0	= B
D	gültige Stimmen	110	

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
D 1	stimme ich zu	93	= D
D 2	stimme ich nicht zu	17	

5. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Beschäftigten genehmigt und von ihnen unterschrieben.
Die Unterlagen wurden verpackt und im Wahlbüro eingelagert.

Bergisch Gladbach, 10.05.2023

		
evtl. Hilfskräfte	evtl. Hilfskräfte	evtl. Hilfskräfte

Entscheidung

1. In der Zeit vom 25.04.2023 bis 09.05.2023 fand das Abstimmungsverfahren über eine Schulumwandlung in Bergisch Gladbach statt. Abgestimmt wurde über die Umwandlung der Grundschule Katholische Grundschule An der Steinbreche, Mohnweg 11, 51427 Bergisch Gladbach in eine Gemeinschaftsgrundschule.
2. Abstimmberechtigt waren insgesamt 153 Personen. Je Kind durfte eine Stimme abgegeben werden.

3. Das Abstimmergebnis wird wie folgt festgestellt:

Briefwähler: 110

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 110

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Der Umwandlung der Grundschule Katholische Grundschule An der Steinbreche Mohnweg 11, 51427 Bergisch Gladbach in eine Gemeinschaftsgrundschule

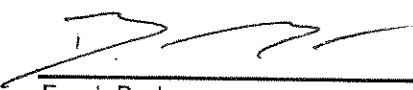
stimme ich zu 93


stimme ich nicht zu 17

4. Haben für die Umwandlung der Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der Schule besuchenden Kinder vertreten so ist die Umwandlung durchzuführen. Mehr als die Hälfte der Kinder = 77 Kinder.

Die Umwandlung der Grundschule von einer katholischen Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule ist / ~~ist nicht~~ durchzuführen.

Bergisch Gladbach, 10.05.2023


Frank Bodengesser
FB 3-10 Wahlbüro


Ariane Henning
FB 4-400 Schulverwaltung

Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen.
Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.